

literarischen Gattung. Aber nach all dem, was die moderne, aus umfassender Kenntnis der handschriftlichen Überlieferung heraus urteilende Kanonistik über jene Zeit der gregorianischen Reform weiß, ist genau das Gegenteil richtig. *Dictatus papae* und *Proprie auctoritates* stellen in ihrer Art absolute Unika dar⁴²⁾. Gewiß gab es zahllose Reformsammlungen, die vom päpstlichen Primat handelten. Sie reihten dieses Thema jedoch, wie wichtig es auch immer genommen wurde, stets in einen größeren kirchenrechtlichen Zusammenhang ein, waren wesentlich umfangreicher und in der Aussage breiter angelegt und boten durchweg zugleich die Textbelege für die in der *Capitulatio* vorgestellten Rubriken. Von den geschilderten gängigen Werken des kanonischen Rechts heben sich *Dictatus papae* und *Proprie auctoritates* deutlich ab, sie sind, obwohl eng verbunden mit der Tradition, im ganzen doch Sondererscheinungen. Diese m. E. wesentliche Tatsache muß auch in ihren Konsequenzen ernst genommen werden. Kann man denn wirklich zwischen zwei exzeptionellen Dokumenten, die sich in Konzeption und Ausführung, zuweilen sogar im Wortlaut, außerordentlich gleichen und die zudem mit großer Wahrscheinlichkeit im Abstand von nur einigen Jahren am gleichen Ort, am päpstlichen Hof nämlich, verfaßt worden sind, eine reale Beziehung in Abrede stellen? In den angeführten Argumenten zeigt sich mir vielmehr der Beweis: Der Autor der jüngeren Sätze wußte von der Existenz einer schon früher verfaßten Thesenreihe über die Vorrechte des apostolischen Stuhls⁴³⁾.

Und daß wir in dem jüngeren Dokument die *Proprie auctoritates apostolice sedis* zu sehen haben, dürfte wohl nicht zweifelhaft sein. Gegenüber dem „ohne jede Systematik“⁴⁴⁾ auftretenden *Dictatus papae* zeigen die Sätze der *Proprie auctoritates* eine klare Ordnung⁴⁵⁾, sie geben

⁴²⁾ Sie sind beide mehrfach überliefert; von einer weiteren Thesenreihe über die Vorrechte des apostolischen Stuhls hat sich bisher keine Spur gefunden. Es ist also ganz unwahrscheinlich, daß noch viele ähnliche „*Dictatus papae*“ im Umlauf gewesen sein können.

⁴³⁾ Die Abhängigkeit der *Proprie auctoritates* vom *Dictatus papae* vertreten neuerdings auch R. K o e b n e r, *Der Dictatus Papae*, in: *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters*. Festschrift für Robert Holtzmann zum 60. Geburtstag (*Hist. Studien* 238, 1933) S. 65 Anm. 3 und R. M o r g h e n, *Ricerche sulla formazione del registro di Gregorio VII*, *Annali di storia del diritto* 3—4 (1959—60) S. 53.

⁴⁴⁾ F. K e m p f, *Die gregorianische Reform*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. von H. J e d i n, 3, 1 (1966) S. 425.

⁴⁵⁾ Vgl. B. J a c q u e l i n e, *A propos des Dictatus papae* (wie oben Anm. 21) S. 572.